

Amt für Personalentwicklung und -verwaltung  
2012/VIII

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und öffentlich  
Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:** 07.02.2023

### **Stellenplan 2023**

#### **Sachverhalt:**

Als Anlage ist der Stellenplan 2023 beigelegt, der als Pflichtanlage zum Haushalt 2023 zu beschließen ist. Die zusätzliche personalisierte Stellenbesetzungsliste wird allen Ratsmitgliedern vertraulich gesondert übersandt.

Gegenüber dem Stellenplan 2022 weist der Stellenplan 2023 einen Zuwachs von 34,5 Stellen auf. 15,4 dieser Stellen sind bereits im Laufe des Jahres 2022 durch den Rat der Stadt zusätzlich beschlossen worden:

- Stelle Nr. 463, OGS Kaldauen, 0,8 Stelle, S8a, Ratsbeschluss vom 14.6.22
- Stelle Nr. 464, OGS Kaldauen, 0,3 Stelle, S8a, Ratsbeschluss vom 14.6.22
- Stelle Nr. 480, Immobilienmanagement, Reinigungskräfte, E3, Ratsbeschluss vom 14.6.22
- Stelle Nr. 34, Rechtsamt, A14, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 265, Immobilienmanagement, Hallenwart, E5, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 434, Jugendamt, ASD, S14, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 435, Jugendamt, ASD, 0,5 Stelle, S14, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 489, Jugendamt, Kinderschutzfachkraft, 0,5 Stelle, S14, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 374, Kita Deichmäuse, S8a, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 375, Kita Deichmäuse, S8a, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 392, Kita Abenteuerland, S8a, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 393, Kita Abenteuerland, S8a, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 412, Kita St. Anno, Aufstockung um 0,3 Stelle, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 414, Kita St. Anno, S8a, Ratsbeschluss vom 29.8.22
- Stelle Nr. 336, Sozialamt, E9a, Ratsbeschluss vom 24.10.22
- Stelle Nr. 343, Sozialamt/Wohngeld, E9a, Ratsbeschluss vom 24.10.22
- Stelle Nr. 344, Sozialamt/Wohngeld, E9a, Ratsbeschluss vom 24.10.22
- Stelle Nr. 205, Technisches Dezernat E13, Ratsbeschluss vom 12.12.22

Bei vier weiteren Stellen handelt es sich um Stellen im Rettungsdienst (198 bis 201), die bereits im Stellenplan 2022 enthalten waren, aber zahlenmäßig noch nicht erfasst wurden, da der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des dritten Rettungswagens bei der Verabschiedung des Stellenplanes 2022 noch offen war. Zum 1.9.22 wurde der dritte Rettungswagen in Betrieb genommen.

Die folgenden Stellen sind neu im Stellenplan enthalten:

#### **Stelle Nr. 48, (A9, 1,0 Stelle), Digitalisierung**

Zum 1.9.23 beendet eine Studentin (Bachelor of Arts, Verwaltungsinformatik) ihr dreijähriges duales Studium. Aufgrund der Vielzahl der für alle Fachbereiche der Verwaltung anstehenden Aufgaben im Bereich Digitalisierung (eAkte, eGovernment, OZG, Smart City) ist eine personelle Verstärkung in diesem Bereich zwingend erforderlich. Zur Personalbindung ist eine frühzeitige Übernahmezusage unverzichtbar. Im Gegenzug entfällt durch den Ausbau der Digitalisierung die Stelle Nr. 71 in der Hausdruckerei, die nach Ausscheiden des Stelleninhabers zum 31.12.22 nicht wiederbesetzt wurde. Denkbar ist auch eine (evtl. teilweise) Refinanzierung der Stelle im Rahmen

von geförderten Projekten (Smart City). Ein Antragsverfahren läuft derzeit noch, nach Abschluss der entsprechenden konzeptionellen Vorüberlegungen im Digitalausschuss sind hier weitere Beantragungen geplant.

**Stelle Nr. 87, Personalamt, Aufstockung von 0,5 auf 1,0 Stelle**

Die in den letzten Jahren insbesondere durch die Übernahme zweier Kindergärten und die OGS Kaldauen erheblich gestiegene Stellenzahl erfordert eine personelle Aufstockung im Personalamt. Die bisherige 0,5 Stelle ist bereits mit einer Vollzeitkraft besetzt (Übernahme einer Ausbildungskraft). Es ist erforderlich, die Stelle entsprechend im Stellenplan anzupassen.

**Stelle Nr. 110, 111 (EG9a, 2 Stellen), Ordnungsamt, Außendienst**

Dem Außendienst des Ordnungsamtes stehen bisher 12 Stellen zur Verfügung. Neben dem Schwerpunktbereich Fußgängerzone/Innenstadt/Bahnhof steigen im gesamten Stadtgebiet die Anforderungen an das Ordnungsamt. Um diesen gerecht zu werden, wurde ein Konzept entwickelt, das eine Präsenz des Außendienstes in der Stadt von montags bis donnerstags von 7.30 bis 0.00 Uhr sowie freitags und samstags von 7.30 bis 2.00 Uhr vorsieht. In den Restzeiten besteht zusätzlich ein Bereitschaftsdienst (7 Tage á 24 Stunden). Inzwischen besteht auch die Anforderung einer Präsenz am Sonntag. Daneben sind bei zahlreichen Ereignissen personelle Verstärkungen erforderlich (u.a. Weiberfastnacht, Stadtfest, Veranstaltungen insbesondere im Sommer, Sonderkontrollen in Verbindung mit der Polizei). Zur Realisierung dieses Konzeptes, auch unter Berücksichtigung von üblichen Krankheitszeiten und der zwingenden erforderlichen kontinuierlichen Fortbildung (u.a. auch Einsatztraining) sind zwei weitere Stellen erforderlich. Ohne diese Stellen kann das o.g. Konzept nicht wie dargestellt umgesetzt werden, es sind Reduzierungen der Präsenzzeiten erforderlich.

**Stelle Nr. 228 (EG11, 1.0 Stelle), Amt für Mobilität und Infrastruktur, Grünflächen- und Landschaftsplaner**

Im Zuge der Neueinrichtung des Amtes 64 „Mobilität und Infrastruktur“ wurde auch der Bereich der Landschaftsplanung mit in das Amt integriert, um die bei der Sanierung und dem Neubau von Straßen relevanten Disziplinen Planung-Tiefbau-Grün zu bündeln. Der Bereich der Planung der „grünen Infrastruktur“ ist seit Jahren vakant und wird in der Praxis durch vorhandenes Personal, neben der eigentlichen Tätigkeit, mit übernommen. In der Vergangenheit wurden beispielsweise die Straßenraumgestaltung, die Spielplatzplanung, die Gestaltung des Michaelsberges, Umsetzung/ Begleitung von Ausgleichsmaßnahmen aus Bebauungsplänen, die Planung des Ökokontos etc. federführend durch Kollegen übernommen, welche nicht über die Qualifikation eines Landschaftsplaners o.ä. verfügen. Gerade im Rahmen der stetig wachsenden Anforderungen an die Belange von Natur und Umwelt in Planungsprozessen ist die Schaffung dieser Stelle von elementarer Bedeutung, um den Zielen einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Stadtentwicklung gerecht zu werden. Nicht nur die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit in Bezug auf Hitzewellen und Startregenereignisse zeigen zudem, dass sich die Kommune in der Vorsorge breiter aufstellen muss.

**Stelle Nr. 250 (EG10, 1,0 Stelle) Immobilienmanagement, Meister/Techniker/in Elektro**

Im Rahmen einer externen Organisationsuntersuchung wurde vorgeschlagen, für eine optimierte Organisation bzw. funktionale Aufgabenwahrnehmung einen Techniker für Elektrotechnik zu besetzen. Diese Stelle ist bisher im Stellenplan nicht vorgesehen, diese Qualifikation fehlt im täglichen Ablauf. Insofern wird beantragt, eine neue Stelle einzurichten und diese mit einem Meister/Techniker im Bereich „Elektrotechnik“ zu besetzen. Diese/r Mitarbeiter/in könnte auch Objektleitungsfunktionen wahrnehmen.

**Stelle Nr. 266 (EG5, 1,0 Stelle) Gebäudemanagement, Handwerker/in Elektroprüfungen**

Nach DGUV V3 ist die Stadt verpflichtet, ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel prüfen zu lassen. Die Stadt hat diese Prüfungen für alle Betreiber städtischer Gebäude (Schulen, Hauptamt für Verwaltungsgebäude etc.) übernommen. Bislang wurden diese Prüfungen durch entsprechend ausgebildete Schulhausmeister „nebenbei“ (z.B. in den Ferien) übernommen. Es zeigte sich, dass die Menge der zu prüfenden Geräte bzw. die Zeit der bisher verantwortlichen Kollegen eine verlässliche, vollständige und fristgerechte Prüfung als zukünftig zweifelhaft erscheinen lässt.

Sollte es nicht möglich sein, die Geräte durch eigenes Personal (Elektriker) zu prüfen, wäre eine Fremdvergabe notwendig. Nach letzten Erkenntnissen liegen die Preise für die Durchführung von entsprechenden Prüfungen bei rd. 7 Euro (netto) je Gerät (Gesamtsumme: rd. 8.500 Geräte x 7 Euro x 1,19 MwSt. = rd. 70 T€ Euro). Um die Erteilung von Fremdaufträgen in dieser Größenordnung zu vermeiden, wird beantragt, im Stellenplan eine Stelle für eine/n Handwerker/Elektriker-in zur Prüfung von Elektrogeräten einzurichten.

#### **Stelle Nr. 289 (EG6, 1,0 Stelle) Baubetriebsamt, Spielplatzkontrolleur**

Bisher werden diese Aufgaben, neben vielen weiteren Pflichten, insbesondere der Führungsarbeit, in Personalunion durch den Abteilungsleiter wahrgenommen. Dies führte zu vermehrten Defiziten in den jeweiligen Aufgabenbereichen (u.a. Arbeitsschutz, Unterweisung von Mitarbeitern u.a.). Im Lichte der fortschreitenden Digitalisierung und den hieraus erwachsenden Anforderungen an eine rechtssichere Dokumentation ist diese Lösung für Spielplatzkontrollen nicht mehr vertretbar und würde in einem Schadenfalle vermutlich sofort zu einem Organisationsverschulden führen. Daher wird beantragt, hier eine neue Stelle im Bereich der Grünflächenunterhaltung einzurichten.

#### **Stelle Nr. 349 (S11b, 1,0 Stelle), Sozialamt, Sozialarbeiterin**

Der Anteil älterer Menschen in der Stadt Siegburg nimmt stetig zu. Einige von ihnen entscheiden sich für eine stationäre Pflege in Seniorenheimen, viele wollen aber auch im Alter in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Eine Aufgabe der Sozialarbeiterin des Amtes für Senioren, Wohnen und Soziales (derzeit 19,5 Wochenstunden) ist es, diesen Menschen mit angemessener Distanz und Empathie besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Bedarf und auf Wunsch werden die Seniorinnen und Senioren zu Hause aufgesucht, nötige Hilfen etabliert und verstetigt. So kann eine Heimunterbringung vermieden werden und der Verbleib in der Häuslichkeit trotz Pflegebedarf weiterhin möglich bleiben. Im Rahmen des neu aufgestellten Pflege- und Seniorenberatungskonzeptes soll nun eine Kontaktaufnahme per Brief mit den Seniorinnen und Senioren der Stadt erfolgen und aufsuchende Hilfe in der Häuslichkeit angeboten werden. Dies wird Zug um Zug nach Altersgruppen gestaffelt erfolgen.

Die aufsuchende Hilfe ist sehr vielschichtig und erfordert – auch mit Blick auf die steigende Zahl alter Menschen – sehr viel Aufwand und Engagement, so dass dies ohne eine Aufstockung des Personals nicht zu leisten ist.

Hier wird auch auf das Konzept der Pflege- und Seniorenberatung im Rhein- Sieg-Kreis verwiesen, das für Siegburg eine 0,8 Stelle vorsieht. Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich (zunächst) in den Jahren 2023 (22.558 €), 2024 und 2025 (je 34.430 €) an der Finanzierung dieser Stelle.

Für die Umsetzung dieses Konzeptes hat der Ausschuss Soziale Stadt in seiner Sitzung am 30.11.22 einstimmig beschlossen, dem Rat die Einrichtung einer zusätzlichen (zu großen Teilen refinanzierten) Vollzeitstelle für den Stellenplan 2023 beantragen.

#### **Stelle Nr. 356 (A8/E8, 0,5 Stelle) Jugendamt, Sachbearbeitung Sport**

Seit der Zusammenlegung der Ämter Jugend, Schule und Sport im Herbst 2011 waren die Aufgaben im Bereich Sport auf verschiedene Sachgebiete aufgeteilt z.B. Belegungspläne für das Schulschwimmen (512), Belegungsplan Turnhallen (510), Vermietung Turnhallen (je nach Besetzung 512 oder/und 510). Zur Sportverwaltung gehören aber auch Themen wie Ausstattung, die den Schulbetrieb z.B. bei den Turnhallen und die Vereine betreffen (510), die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtsportverbandes sowie das wichtige Thema der Hallenwartung mit Begehungen der Sportstätten usw. Tatsächlich verblieb die Hauptarbeit zu allen Fragen bei der Abteilungsleitung, Stelle Nr. 353, da für die Schulen aber i.B. für die 50 Vereine ein umfangreiches Wissen über Personen, Kenntnis der Räume etc. erforderlich ist. Aktuell sind 20% der Verwaltungstätigkeit Sport bei der Stelle 348 (Stellenplan 2022) im Sachgebiet Jugendarbeit angesiedelt und 30% bei der Stelle 352 (Stellenplan 2022).

##### Ziel und Aufgabenstellung ab 2023:

Der Hauptteil der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Siegburg sind in den über 50 Sportvereinen organisiert. Damit ist die Vereinslandschaft in Siegburg das umfassendste und kostengünstigste außerschulische Präventionsangebot. Kinder und Jugendliche in Vereinen lernen soziales Verhalten in der Gruppe, treiben Sport (Gesundheitsprävention) und bewegen sich in einem geschützten Raum unter Gleichaltrigen und Aufsicht von Erwachsenen. Dieses niederschwellige Präventions- und Sozialisationsangebot soll im Bestand gesichert werden, sich vernetzen mit Kita

und Schule, qualifizieren und inklusiv ausbauen. Das geschieht bereits über die Sanierung und den Ausbau von Sportstätten, die zukünftig multifunktional von Institutionen wie Schulen, Kindergärten, von Sportvereinen, Interessengruppen und Bürgervereinen genutzt werden sollen. Zentral sind dabei die Kooperationen zwischen den Schulen und den Vereinen, die Qualifikation der ehrenamtlichen Vereinskräfte im Kinder- und Jugendschutz und die Öffnung für nicht organisierte Gruppierungen im Sozialraum (Jugendgruppen, Theatergruppen, Müttertreffs etc.). Diese Aufgabe benötigt eine Sportstättengesamtplanung als planerische Grundlage und eine Steuerung auf Stadtebene und in der alltäglichen Nutzung der Sportstätten. Für die Sportstätte Am Stadion liegt eine solche übergreifende und vernetzte Nutzung als Konzept incl. erforderliche vertragliche Kooperationsvereinbarung vor (jetzt müsste nur noch gebaut werden). Die Vereine, die Schulen und die sonstigen Nutzer müssen die Vorteile einer solchen Vernetzung erst noch in Gänze erfahren. Dafür brauchen wir Pilotprojekte aber eben auch eine Steuerung in der Verwaltung, die in der Lage ist, auch konzeptionell zu arbeiten und im Dialog den Prozess zu starten und zu begleiten. Das kann niemand nebenbei machen. Bereits für die Beschlüsse des Sportausschusses in 2022 mit der Erstellung Sportboxennutzungskonzept und Erstellung eines Sportstättenbedarfsplan gibt es derzeit keine Kapazitäten. Mal abgesehen davon, dass der Sport auch Spaß macht, sollen damit auch vorhandene Vereinsangebote gesichert, qualifiziert und weiterentwickelt werden.

### **Stelle Nr. 436 (S11b, 0,5 Stelle) Jugendamt, Verfahrenslotse nach § 10b KJHG (gesetzliche Pflichtleistung)**

Die Jugendämter in Deutschland sind ab 1.1.2024 verpflichtet, die Stelle eines Verfahrensloten einzurichten. Die neue Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag auf das Vorziehen der großen inklusiven Lösung verständigt. Im Vertrag steht dazu auf Seite 99:

„In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrensloten schneller und unbefristet einsetzen.“

Ob es dazu in 2023 noch gesetzliche Änderungen geben wird, ist offen. Im Rhein- Sieg-Kreis bestehen keine Kontakte zum Kreissozialamt im Bereich der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche. Das Thema wurde bereits 2019 mit der Entscheidung zum Bundesteilhabegesetz mit dem zuständigen Dezernenten des Kreises besprochen. Leider ergebnislos. Im Gegensatz zu größeren Städten, wo die Eingliederungshilfe und das Jugendamt in einer Verwaltung arbeiten, müssten entsprechende Strukturen erst geschaffen werden. Aus diesen Gründen ist die Einstellung eines Verfahrensloten ab 1.9.2023 bedarfsgerecht und zwingend erforderlich.

In § 7 Abs. 2 SGB VIII sind junge Menschen mit Behinderung definiert. Danach sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Buches Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die neue Regelung des § 36b Abs. 2 SGB VIII legt fest, dass bei einem Zuständigkeitsübergang von der Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden. Die Teilhabeplanung ist i. d. R. ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten, ist eine Teilhabepankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen und das Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Seite 4 Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 122 SGB IX durchführen.

### **Stelle Nr. 465, OGS Kaldauen, 0,5 Stelle**

Seitens des Jugendamtes wird das Erfordernis gesehen, die OGS Kaldauen mit einer Verwaltungskraft (0,5 Stelle) vor Ort zu unterstützen.

### **Stelle Nr. 482, (S11b, 0,5 Stelle) Jugendamt, Jugendpfleger**

Im SGB VIII sind im zweiten Kapitel als Soll Leistungen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 11 Jugendarbeit, § 12, Förderung der Jugendverbände, § 13 Jugendsozialarbeit, § 13a Schulsozialarbeit, § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) als Pflichtleistung (nicht als individueller Rechtsanspruch) festgehalten.

In NRW wird die Umsetzung dieser Leistungen im Rahmen eines Jugendförderplans (Fördermittel zum Auf- und Ausbau von Angeboten der Jugendarbeit) auf der Grundlage des jeweiligen Ausführungsgesetzes zum KJHG umgesetzt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen ist die Aufstellung eines (Kinder- und) Jugendförderplans der Kommunen (bzw. Kreise für die Kommunen ohne Jugendamt). In Siegburg wurde der letzte Jugendförderplan 2010 im Jugendhilfeausschuss und anschließend im Rat mit einer Laufzeit bis 2015 beschlossen. Der Förderplan sah Leistungen der offenen Jugendarbeit, Leistungen der Jugendverbandsarbeit, Leistungen an den Schulen im Rahmen von Präventionsmaßnahmen u.a. zu Gewalt und Sexualerziehung, Spielmobil und Maßnahmen zum erzieherischen Jugendschutz u.a. mit einer Präventionsdisco am Schulzentrum Neuenhof, Jugendschutzkalender, JuLeika und Prüfungen rund um das Jugendschutzgesetz. Der Jugendförderplan wurde über die Laufzeit hinaus aktualisiert weiterentwickelt jedoch nicht ohne Jugendhilfeplanung erneuert.

In den Prüfungen der GPA wurden die Leistungen aus dem KJHG in Siegburg aus den § 11 bis 14 als deutlich unterbesetzt im Vergleich zu anderen Kommunen in vergleichbarer Größe in NRW kritisiert. In den zurückliegenden Jahren sind zusätzliche Aufgaben im Sachgebiet verankert worden, ohne den Stundenumfang zu erweitern. Dazu zählen die Aufgaben der Straßensozialarbeit, die Aufgaben der mobilen Jugendarbeit in Kaldauen, die Aufgaben der Schulsozialarbeit, die Aufgaben der Jugendberufshilfe, die Aufgaben der verschiedenen Kooperationsprojekte am Schulzentrum Neuenhof mit insgesamt 4,5 Fachkraftstellen, die Aufgaben BuT und die landesfinanzierten Präventionsmaßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz. Daneben die Struktur der Stadtteilkonferenzen, die im Rahmen des KSG 2021 zur Pflichtaufgabe (sozialräumliche Jugendarbeit) in allen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe wurde. Im August 2022 schied der Jugendpfleger aus. Die verbliebene Fachkraft (Nr. 483) besetzt seitdem alleine das Sachgebiet mit 0,75 Stellenanteilen. Die Stelle des bisherigen Jugendpflegers wird ab dem 1.2.23 mit einer neuen Abteilungsleitung besetzt. Diese Organisationsänderung war aufgrund der dargestellten Aufgabenentwicklung der letzten Jahre im gesamten Amt zwingend erforderlich. Für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ist eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle erforderlich, um die bestehenden von der Stadt beauftragten Leistungen inhaltlich und im Rahmen der Steuerungsverantwortung der kommunalen Jugendhilfe beaufsichtigen zu können.

### **Stelle Nr. 490, 491 (S8a, 2,0 Stellen) Jugendamt, Tagespflege**

Das Angebot einer Vertretungsstelle in der Kindertagespflege ist zwingend zu regeln. Nach § 23 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz ist die Stadt verpflichtet, im Krankheitsfall einer Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Der Gesetzestext lautet:

„(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.“

Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schließzeiten und kurzfristige Erkrankungen der Tagespflegeperson. Die Schließ- und kurzfristigen Ausfallzeiten sind über die Richtlinie zur Kindertagespflege in Siegburg geregelt. Das vorzuhaltende Angebot bezieht sich auf längerfristige Ausfallzeiten (nach 6 Wochen). Hier besteht die Verpflichtung rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Der Verpflichtung will die Stadt ab 2023 mit der Einstellung von zwei Tagespflegepersonen nachkommen. Die Fachberaterinnen im Sachgebiet haben sich ausführlich mit Vertretungsmodellen auseinandergesetzt. Das sogenannte „Stützpunktmodell“ wird erfolgreich in den Städten Wesseling, Marburg und Bremen durchgeführt.

**Stelle Nr. 492 (S8a, 1,0 Stelle) Jugendamt, Spielmobil**

Das städtische Spielmobil ist als niederschwelliges präventives Angebot in den Siegburger Stadtteilen unterwegs. Die Möglichkeit für die Spielmobil-Saison (nach den Osterferien bis vor die Herbstferien) pädagogische Kräfte trotz höherer Vergütung zu gewinnen, wird zunehmend schwerer. Das wirkt sich dann auch auf die pädagogische Qualität des Angebotes aus. In den letzten Jahren mussten immer wieder Stadttealfahrten mangels Personals ausfallen. Die optimale Lösung wäre die Einrichtung einer unbefristeten Vollzeitstelle für eine/n Erzieher/in, die in der Spielmobilsaison durch geringfügig Beschäftigte unterstützt wird. Einem Ausfall des Spielmobils soll so entgegengewirkt und die pädagogische Qualität des Angebotes weiterentwickelt werden. Außerhalb der regulären Spielmobilsaison kann der- bzw. diejenige als Springer in den städtischen Kitas tätig sein und dort Personalengpässe auffangen.

**Stelle Nr. 504, Aufstockung auf von 0,5 auf 1,0 Stelle, Gleichstellungsbeauftragte**

Aufgrund der gestiegenen Mitarbeiterzahl (>500) ergibt sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz das rechtliche Erfordernis zur Stellenaufstockung.

**Stelle Nr. 513 (E11, 1,0 Stelle) Veranstaltungsorganisation**

Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 12.12.22 hat die Stadt die Aufgabe der Organisation des Stadtfestes übernommen. Personelle Ressourcen stehen dafür nicht zur Verfügung, seitens der bisher beteiligten Stadtbetriebe wurden im Rahmen der Beratungen in den Gremien rund 2.000 geleisteten Arbeitsstunden für das Stadtfest 2022 dokumentiert. Dies bedeutet das Erfordernis von zumindest einer Stelle (= 1.500 Stunden). Diese Stelle soll künftig neben dem Stadtfest auch erster Ansprechpartner für weitere Großveranstaltungen der Stadt (z.B. Kinder- und Jugendfest, Weiberfastnacht, Rosenmontagszug, mittelalterlicher Weihnachtsmarkt, Martinszüge, usw.) sein. Durch die gestiegenen Anforderungen in den letzten Jahren (u.a. Sicherheit) ist es aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich, Veranstalter und Genehmigungsbehörde (Ordnungsamt) somit zu trennen. Neben der Federführung bei der Organisation eigener Veranstaltungen soll die Person auch erste Anlaufstelle für externe Veranstalter sein und hier eine koordinierende und unterstützende Rolle wahrnehmen.

2023 müssen die Vorarbeiten für das Stadtfest bis zu einer Stellenbesetzung durch eine verwaltungsinterne Projektgruppe geleistet werden, dies kann nur durch zusätzliches Engagement über die eigenen Aufgaben hinaus und entsprechende Überstunden gewährleistet werden.

Den 15 neuen Stellen stehen Stelleneinsparungen (Nr. 71, 79, 268, Stellenplan 2022) und erforderliche geringfügige Stundenanpassungen an vorhandenen Stellen (z.B. Stelle Nr. 324, Vorzimmer 1. Beigeordneter) gegenüber, so dass letztendlich insgesamt ein Mehrbedarf von 15,1 Stellen entsteht.

Für die Erstellung des beauftragten Mobilitätsplanes SUMP beabsichtigt, die Verwaltung – außerhalb des Stellenplanes – temporär mit studentischen Hilfskräften befristet zu arbeiten, um die hierfür erforderlichen Zuarbeiten leisten zu können. Dies ist mit dem Stammpersonal nicht zu leisten.

Die dargestellten Stellen sind allesamt zwingend erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen bzw. die vom Rat der Stadt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Auch wenn alle im Stellenplan vorhandenen Stellen besetzt wären, wäre es aufgrund der aktuellen Belastung des Personals nicht möglich, diese Aufgaben noch dem vorhandenen Personal zu übertragen. Überstunden sind nur in einem vertretbaren Rahmen möglich, die vorhandene Arbeitsbelastung führt bereits zu krankheitsbedingten Ausfällen und verstärkt auch die ohnehin vorhandene Fluktuation. Nicht unberücksichtigt bleiben darf dabei auch, dass im Jahresdurchschnitt in den letzten Jahren ca. 20 Stellen unbesetzt waren und die Verwaltung seit 2020 (Corona, Ukrainekrieg) mit erheblichen zusätzlichen Aufgaben konfrontiert wurde und wird, die von dem vorhandenen Personal zusätzlich bewältigt werden mussten und müssen.

Die Stellungnahme des Personalrates wird zur Ratssitzung nachgereicht.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Stellen sind entsprechend im Haushaltsplan 2023 sowie im Finanzplan der Folgejahre berücksichtigt. Die Finanzmittel für die vorstehend dargestellten neuen Stellen wurden für das Jahr 2023 hälftig eingeplant, da eine frühere Stellenbesetzung unrealistisch ist.

**Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 7.2.2023.**

Siegburg, 04.01.2023